

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Gebühren für Teilnahme an den Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an den Pfarrkonferenzen betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-320991](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320991)

## Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der Vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1928.

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

Die Gebühren für Teilnahme an den Bezirks-, Pfarr- und Schulsynoden sowie an den  
Pfarrkonferenzen betr.

Die Landessynode hat am ... Mai d. J. das  
folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1.

Die an den Versammlungen der Bezirks- und  
der Schulsynoden teilnehmenden Mitglieder der  
Bezirks- und der Schulsynoden sowie die Teilnehmer  
an den Versammlungen der Pfarrsynoden und der  
Pfarrkonferenzen erhalten neben dem Ersatz der  
Reiseauslagen eine feste Tagesgebühr von 5 *R.M.*  
Die am Ort der Tagungen wohnenden Teilnehmer  
an den genannten Versammlungen erhalten die  
Hälfte dieser Gebühr.

In denjenigen Fällen, in denen infolge allzu-  
großer Entfernung des Dienstortes vom Tagungsort  
oder aus anderen besonderen durch die Teilnahme  
an der Versammlung verursachten Gründen die  
Rückkehr an den Ort des Dienstortes am gleichen  
Tag nicht mehr möglich ist, wird zu obiger Tages-  
gebühr von 5 *R.M.* ein Übernachtungsgeld in gleicher  
Höhe vergütet

Den Teilnehmern an den Bezirksynoden wird  
für einen etwaigen Verdienstaussfall, der ihnen durch

die Teilnahme an den Tagungen entsteht, eine  
angemessene besondere Entschädigung gewährt.

#### § 2.

Der aus der vorstehenden Gebührenregelung sich  
ergebende Aufwand für die Bezirks- und die Schul-  
synoden ist von der Landeskirche (Allg. Evang.  
Kirchenkasse), derjenige für die Pfarrsynoden und  
Pfarrkonferenzen von den Kirchenbezirken (Bezirks-  
kirchenkassen) zu bestreiten.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in  
Kraft.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Voll-  
zug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Mai 1928.

Evangelische Kirchenregierung:



## Begründung.

Nach den z. B. geltenden Vorschriften erhalten:

1. die Mitglieder der Bezirkssynoden Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach Maßgabe der Dienstreisekostenverordnung; die am Ort der Tagungen wohnenden Mitglieder erhalten keine Gebühr (§ 88 Abs. 1 RB und Bekanntmachung vom 22. 9. 1920 VBl. S. 89, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 10. 1924 VBl. S. 105);
2. die Teilnehmer an den Pfarrsynoden gleichfalls Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach Maßgabe der Dienstreisekostenverordnung; die am Ort der Tagungen wohnenden Teilnehmer beziehen die Hälfte des geordneten Tagegeldsatzes (V.D. vom 15. Mai 1912 VBl. S. 93, in der Fassung der Verordnungen vom 10. Okt. 1922 VBl. S. 129 und vom 5. August 1926 VBl. S. 90);
3. die auswärtigen Teilnehmer an den Schulsynoden eine feste Gebühr von 3 *R.M.* nebst Reiseauslagen; die am Ort der Tagungen wohnenden Teilnehmer erhalten keine Gebühr (§ 88 Abs. 1 RB und V.D. vom 29. Oktober 1924 VBl. S. 102);
4. die Teilnehmer an den Pfarrkonferenzen — und zwar auch die am Ort der Tagungen wohnenden — gleichfalls eine Gebühr von 3 *R.M.* nebst Reiseauslagen (V.D. vom 15. Mai 1912 VBl. S. 93, in der Fassung der V.D. vom 12. März 1924 VBl. S. 39).

Die Landessynode hat während ihrer noch laufenden ersten Tagung in der dritten öffentlichen Sitzung am 9. März 1927 auf den Vorschlag des Finanzausschusses folgenden Antrag des Abgeordneten Kroenlein angenommen:

„Die Regelung der Tagegelder und Reisekostenvergütung für die Pfarrsynoden und

Pfarrkonferenzen soll in gleicher Weise getroffen werden, wie sie in § 88 RB für die Bezirks- und die Schulsynoden getroffen ist.“

Der Antrag bezweckte wohl eine Vereinheitlichung der Gebühren für alle Synoden und Konferenzen und nicht etwa eine Einführung der Vergütungssätze für die Teilnahme an den Bezirkssynoden oder an den Schulsynoden für sämtliche hier in Betracht kommende Versammlungen. Die Vereinheitlichung wird aber durch Angleichung der Gebührensätze für die Pfarrsynoden und Konferenzen an jene für die Bezirks- und Schulsynoden insofern nicht erreicht, als, wie aus obiger Darlegung hervorgeht, für die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder der Bezirkssynoden die Dienstreisekostenverordnung maßgebend ist, während die auswärtigen Teilnehmer an den Schulsynoden — wie die Teilnehmer an den Pfarrkonferenzen — eine feste Gebühr von 3 *R.M.* erhalten. Auf der anderen Seite hätte die beabsichtigte Angleichung die Wirkung, daß die am Tagungsort wohnenden Teilnehmer an den Pfarrsynoden und an den Pfarrkonferenzen wie die ortsansässigen Mitglieder der Bezirks- und der Schulsynoden künftig auch keine Gebühren mehr erhalten.

Wollte man die Dienstreisekostenverordnung, wie sie für die Bezirkssynoden z. B. Geltung hat, auf alle Synoden und Konferenzen ausdehnen, so wäre, da diese Kostenverordnung für die Inanspruchnahme am Dienstsitz keine Vergütungen vorsieht, die zwangsläufige Folge die, daß auch in diesem Falle die Gebühr in der Höhe der Hälfte des geordneten Tagegeldsatzes für die ortsansässigen Teilnehmer an den Pfarrsynoden sowie die Gebühr von 3 *R.M.* für die am Tagungsort wohnenden Teilnehmer an den Pfarrkonferenzen in Wegfall kämen. Aber trotz dieses Wegfalls an Gebühren würde sich bei ausschließlicher Anwendung der Dienstreisekostenverordnung der im gesamten entstehende Aufwand nicht unwesentlich erhöhen, wie aus nachstehenden Angaben ersichtlich



sein dürfte. Es würde nämlich beispielsweise betragen:

der Aufwand für die letzte *Schulsynode*

im Kirchenbezirk Bretten (Geistliche)	131,85 <i>R.M.</i> gegen bisherige 91,85 <i>R.M.</i> ;
im Kirchenbezirk Emmendingen (Geistliche)	166,10 <i>R.M.</i> gegen bisherige 81,10 <i>R.M.</i> ;
im Kirchenbezirk Hornberg (Geistliche)	217,20 <i>R.M.</i> gegen bisherige 135,20 <i>R.M.</i> ;
im Kirchenbezirk Lahr (Geistliche)	166,50 <i>R.M.</i> gegen bisherige 78,50 <i>R.M.</i> ;

der Aufwand für die letzte *Pfarrkonferenz*

im Kirchenbezirk Lahr	187,10 <i>R.M.</i> gegen bisherige 116,10 <i>R.M.</i> ;
im Kirchenbezirk Lörrach	117,50 <i>R.M.</i> gegen bisherige 101,50 <i>R.M.</i> ;
usw.	

Eine Gegenüberstellung für alle Kirchenbezirke, die beabsichtigt war, ist z. B. nicht möglich, weil die Kostenvorlagen der Dekanate für die letzten Synoden und Konferenzen noch nicht vollständig eingekommen und deshalb lückenlose Aufzeichnungen nicht vorhanden sind.

Eine einheitliche und zwar eine feststehende, d. h. ohne Rücksicht auf die Dauer der Tagung und der Reise bemessene Gebühr neben Ersatz der Reiseauslagen ist unter den dargelegten Verhältnissen schon im Interesse der Erzielung einer einfacheren Geschäftsabwicklung sehr zu wünschen und deshalb der oben erwähnte Beschluß der Landessynode auch vom Standpunkt der Geschäftsvereinfachung aus sehr zu begrüßen. Es soll bei der in Aussicht genommenen Neuregelung auch den ortsanfässigen Mitgliedern und Teilnehmern in allen Fällen eine Vergütung und zwar in entsprechend geringerem Betrag gewährt werden. Hierwegen ist aber eine Änderung des § 88 Abs. 1 der *KB*, nach welcher nur den auswärtigen Mitgliedern der Bezirks- und der Schulsynode eine Gebühr zusteht, notwendig. Es scheint

zweckmäßig zu sein, die Bestimmung über die Entschädigung der Teilnehmer an den Bezirks- und Schulsynoden überhaupt aus der Verfassung zu entfernen, wie es in dem der Landessynode vorliegenden Gesetzentwurf über verschiedene Verfassungsänderungen vorgeschlagen ist, und statt dessen ein die Gebührensätze regelndes besonderes Gesetz zu erlassen. Diesem Zweck dient der obige Gesetzentwurf. Als einheitlicher Satz wird der Betrag von 5 *R.M.* für die nicht am Tagungsort wohnenden Mitglieder und Teilnehmer und von 2,50 *R.M.* für die ortsanfässigen für angemessen erachtet.

Was die Tragung der durch die Synoden und Konferenzen veranlaßten Gebührenkosten anbelangt, so wurde bisher der Aufwand für die Geistlichen durchweg von der Landeskirche bestritten und derjenige für die weltlichen Teilnehmer an den verschiedenen Versammlungen von den Kirchenbezirken aufgebracht. Hierin soll eine Änderung eintreten und zwar dahingehend, daß die Gebühren und Reisekosten für die Teilnahme an den durch die Verfassung vorgeschriebenen Bezirks- und Schulsynoden und zwar sowohl die Kosten für die Geistlichen als auch diejenigen für die weltlichen Mitglieder auf allgemeine Kirchenmittel übernommen werden, während die Kosten für die Teilnahme an den übrigen Synoden und Konferenzen künftig von den Kirchenbezirken zu tragen sind.

Bei Zugrundelegung obiger Sätze von 5 *R.M.* bzw. 2,50 *R.M.* würde der nach der bisherigen Art der Kostenverteilung zwischen Allgemeiner Evang. Kirchenkasse und Bezirkskirchenkassen auf allgemeine Kirchenmittel im gesamten entfallende, alle Kirchenbezirke umfassende Aufwand nach ungefähre Rechnung betragen:

Bezirksynoden	3400 <i>R.M.</i> ;	bisher	3600 <i>R.M.</i>
Pfarrsynoden	3400 „ ;	„	3300 „
Schulsynoden	3400 „ ;	„	1700 „
Pfarrkonferenzen	3400 „ ;	„	2200 „
Summe	13600 <i>R.M.</i> ;	bisher	10800 <i>R.M.</i>

Der für die Pfarr- und die Schulsynoden und die Pfarrkonferenzen entstehende Mehraufwand



würde — unter Beibehaltung der bisherigen Art der Verteilung der Kosten und unter Berücksichtigung der kleineren Einsparungen bei den Bezirkssynoden — 2800 *R.M.* betragen und könnte auf die Allg. Kirchenkasse übernommen werden, ohne daß der unter II 40 des Hauptvoranschlags vorgesehene Bedarf erhöht werden müßte.

Nimmt man an, daß die Kosten für die weltlichen Teilnehmer an den Bezirks- und Schulsynoden sich im gleichen Verhältnis erhöhen wie diejenigen für die Geistlichen, so ergibt sich — auch unter Beibehaltung der bisherigen Art der Verteilung der Kosten — für die weltlichen Abgeordneten ein Mehraufwand von insgesamt etwa 3200 *R.M.* Da dieser Mehraufwand sich auf 28 Kirchenbezirke verteilt und die hier in Betracht kommenden Synoden nur alle 2 Jahre tagen, der die einzelnen Bezirke treffende Mehrbetrag von durchschnittlich 114 *R.M.* sich also auf jeweils 2 Jahre verteilen würde, erschiene diese Mehrbelastung auch für die Bezirkskirchenkassen, wenigstens für diejenigen, zu denen steuerkräftige Kirchengemeinden gehören, noch tragbar. Für die wenigen mehr ländlichen Charakter tragenden Kirchenbezirke würde er vielleicht eine wesentliche Erhöhung der Umlage bedeuten.

Bei Trennung der Übernahme der Kosten durch die Allgemeine Evang. Kirchenkasse oder durch die Bezirkskirchenkassen, je nachdem die Synoden z. durch die Verfassung vorgeschrieben oder im Verordnungswege angeordnet sind, wie es im obigen Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, würde der auf Grund der vorgeschlagenen Sätze von 5 bzw. 2,50 *R.M.* errechnete Aufwand sich ungefähr wie folgt verteilen:

Allg. Evang. Kirchenkasse:		
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Bezirkssynoden	etwa 8100; gegen bisher (nur Geistliche)	3600
Schulsynoden	etwa 11000; gegen bisher (nur Geistliche)	1700
	19100	5300

Dazu hat die Allg. Evang. Kirchenkasse noch bisher den Aufwand für die Pfarrsynoden mit . . . . . 3300 und für die Pfarrkonferenzen mit . . . . . 2200 bestritten, so daß im gesamten von der Kirchenkasse bisher etwa . . . . . 10800 zu tragen waren, denen künftig ein Aufwand von etwa . . . . . 19100 gegenüberstünde.

Der Mehraufwand wird, wenn der Gesetzentwurf als Gesetz angenommen wird, für die Allg. Evang. Kirchenkasse ungefähr . . . . . 8300 betragen, der von dieser auch noch ohne Erhöhung des Bedarfs unter II 40 des Hauptvoranschlags übernommen werden kann.

Kirchenbezirke:		
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Pfarrsynoden	3400; bisher (Bezirkssynode)	4400
Pfarrkonferenz	3400; bisher (Schulsynode)	4700
	zuf. 6800;	bisher 9100

Die Kirchenbezirke würden hiernach infolge der neuen Kostenverteilung trotz der Änderung in der Höhe der Gebührensätze um den Betrag von insgesamt etwa . . . . . 2300 zu Lasten der Allg. Evang. Kirchenkasse entlastet werden.